

Amtliche Bekanntmachung Stadt Hameln

Widmung von Straßenteilen und Wegen in der Ortschaft Klein Berkel

Gemäß § 6 in Verbindung mit den §§ 47 und 48 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Neufassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 17.04.2013 die Widmung nachstehender Straßenteile und Wege in der Ortschaft Klein Berkel für den öffentlichen Verkehr zum **1. Juni 2013** wie folgt beschlossen:

1. als Gemeindestraße

- 1.1 der Teil der Straße **An der Chaussee** zwischen der Westgrenze des Wendeplatzes und dem Wirtschaftsweg westlich des Baugebietes „Vor dem Mengerberge“
- 1.2 der Teil der **Stegerwaldstraße** zwischen Grasbrink und der Nordostgrenze Stegerwaldstraße 10
- 1.3 der Teil der Straße **Heideweg** zwischen Südwestgrenze Heideweg 34 und dem Grundstück des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel - Ohr

2. als Gemeindestraße – Fuß- und Radweg und Anliegerverkehr

der Teil der Straße **Barchusen** entlang der Ostgrenze des Grundstücks Barchusen 6 und 8

3. als Gemeindestraße - Fuß- und Radweg

- 3.1 der Verbindungsweg zwischen Eythstraße und Berkeler Warte
- 3.2 der Verbindungsweg zwischen Laubbreite und Im Dubben
- 3.3 der Verbindungsweg zwischen Schwarzer Weg und Böcklerstraße

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus den Auszügen aus dem Stadtkartenwerk 1:500 und 1:1000, die Bestandteile dieses Beschlusses sind.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 6 Abs. 3 NStrG bekannt gemacht. Er kann in der Abteilung Bauverwaltung und Grundstücksverkehr - Zimmer 76, 7. Obergeschoss im Hochhaus des Rathauses, Rathausplatz 1, 31785 Hameln - während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungen kann innerhalb einer Frist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 31173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hameln, 22.04.2013

Stadt Hameln
Die Oberbürgermeisterin